

Verkündet am: 20.04.2012

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



6 O 434/11

LANDGERICHT ITZEHOE

TEILVERSÄUMNIS- und ENDURTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Beklagter -

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe auf die mündliche Verhandlung vom 02.03.2012 durch die Richterin ---- als Einzelrichterin für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.930,17 EUR nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 472,61 EUR seit dem 15. März 2010 auf weitere 3.825,56 EUR seit dem 18. März 2011 sowie auf weitere 329,00 EUR jeweils seit dem 19. März 2011, 5. April 2011, 5. Mai 2011, 5. Juni 2011, 5. Juli 2011, 5. August 2011, 5. September 2011 und 5. Oktober 2011 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, dem Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers den Zutritt zu dem

- a) Stromzähler Nr.: ---
- b) Gaszähler Nr.: ---

jeweils in der Verbrauchsstelle Br., B. zu gewähren und die Unterbrechung der Strom- und Gasversorgung durch den Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers zu dulden.

- 4. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.
- 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus Energielieferungen der Klägerin an den Beklagten. Zwischen den Parteien bestand ein Energieversorgungsvertrag für die Abnahmestelle in der Br. in B. zur Vertragskontonummer ----. Dabei sollte der Strom zu dem Tarif „Joker 2000“ und das Gas zu dem „Tarif KlassikGas Region2“ geliefert werden. Den Sondervertrag Strom unterschrieb der Beklagte am 05. Mai 2000. Er legt unter anderem fest:

„Die oben genannten Preise gelten zunächst bis zum 31. August 2000 soweit nicht Gesetze oder sonstige behördliche Maßnahmen die Abgabe von elektrischer Energie mittel- oder unmittelbar verteuern oder verbilligen. In diesem Fall erhöhen bzw. ermäßigen sich die Strompreise entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem das Gesetz oder die behördliche Maßnahme in Kraft tritt.

Ab dem 01. September 2000 kann die S. eine Preisanpassung vornehmen, die sie mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten dem Kunden mitteilt oder öffentlich bekannt macht. Bei einer Preiserhöhung, die nicht Folge einer gesetzlichen oder behördlichen Maßnahme ist, kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.“

Der Beklagte verbrauchte in der Zeit vom 25. Januar 2009 bis 26. Januar 2010 4189 kWh Strom und 40619,29 kWh Gas. Der Verbrauch wurde unter dem 26. Februar 2010 zu einem Preis von 3.452,61 EUR abgerechnet. Der Abrechnung lagen folgende Preise zugrunde:

Der zum 01. Januar 2008 von 5,70400 Cent pro kWh auf 6,35400 Cent pro kWh erhöhte Gaspreis sowie der zum 01. Februar 2009 von 15,1900 Cent pro kWh auf 16,8100 Cent pro kWh angehobene Strompreis.

Der Beklagte hatte in dem Abrechnungszeitraum, welcher der Rechnung vom 26. Februar 2010 zugrunde lag, Vorauszahlungen von 2.980,00 EUR geleistet. Die Klägerin berechnete

dem Beklagten in der Rechnung vom 26. Februar 2010 Mahnkosten für 3 Mahnungen vom 15. März 2010. Die Rechnungssumme betrug daher 487,61 EUR (3.452,61 EUR – 2.980,00 EUR + 15,00 EUR). Als zukünftig monatlich zu zahlende Abschläge wurden 279,00 EUR festgelegt. Der Beklagte zahlte in der Folgezeit bis August 2010 diese Abschläge nicht. Er leistete letztmalig am 29. Dezember 2009 eine Zahlung in Höhe von 925,00 EUR. Die Klägerin hat zunächst mit am 01. September 2010 erhobener Klage den Betrag von 2.161,61 EUR resultierend aus der Restforderung aus der Rechnung vom 26. Februar 2010 sowie den Abschlägen für die Monate März bis August 2010 zuzüglich 143,82 EUR Wegegeld und 15,00 EUR vorgerichtliche Mahnkosten für Mahnungen am 25. Januar 2010, 09. Februar 2010 und 23. Februar 2010 geltend gemacht. Sie hat dann auf Hinweis des Gerichts die Klage in Höhe von 98,64 EUR sowie wegen der gesamten Nebenforderung zurückgenommen. Die Klägerin erteilte dem Beklagten sodann unter dem 02. März 2011 eine weitere Abrechnung für den Verbrauchszeitraum vom 27. Januar 2010 bis zum 26. Januar 2011. In diesem Zeitraum verbrauchte der Beklagte 4846 kWh Strom und 45906,84 kWh Gas. Der Verbrauch wurde mit 3.825,56 EUR abgerechnet. Als zukünftig monatlich zu zahlende Abschläge wurden 329,00 EUR festgelegt.

Der Vertrag über die Gasbelieferung wurde zum 30. Juni 2010 gekündigt. Der Beklagte wurde sodann ab dem 1.6.2010 mit Gas in der Grundversorgung beliefert.

Der Beklagte zahlte auch auf diese Rechnung und die festgesetzten Abschläge nichts.

Die Klägerin beantragt,

1.

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 6.945,17 EUR nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

auf	487,61 EUR	seit 15.03.2010
auf weitere	3.825,56 EUR	seit 18.03.2010
auf weitere	329,00 EUR	seit 19.03.2011
auf weitere	329,00 EUR	seit 05.04.2011
auf weitere	329,00 EUR	seit 05.05.2011
auf weitere	329,00 EUR	seit 05.06.2011
auf weitere	329,00 EUR	seit 05.07.2011
auf weitere	329,00 EUR	seit 05.08.2011
auf weitere	329,00 EUR	seit 05.09.2011 und
auf weitere	329,00 EUR	seit 05.10.2011

zu zahlen,

2.

den Beklagten weiterhin zu verurteilen, dem Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers den Zutritt zu dem

a) Stromzähler Nr.: ---

b) Gaszähler Nr.: ---

jeweils in der Verbrauchsstelle Br., B. zu gewähren und die Unterbrechung der Strom- und Gasversorgung durch den Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers zu dulden.

Der Beklagte hat sich nicht gegen die Klage verteidigt.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend erfolgreich.

1.

Die Klägerin hat Anspruch auf sämtliche von ihr geforderten Entgelte für Strom- und Gaslieferungen in der ausgeurteilten Höhe (a). Sie hat lediglich keinen Anspruch auf den Ersatz von 15,- EURO Mahnkosten aus der Rechnung vom 26.2.2010 (b).

a)

Zwar kann die Klägerin die Teile der Abrechnung, welche auf Preiserhöhungen in der Sparte Strom beruhen, nicht aufgrund einer wirksam vereinbarten Preiserhöhung wegen ihrer Sondervertragsbedingung zum Vertrag „Joker 2000“ fordern. Die entsprechende Preisanpassungsklausel ist zu unbestimmt und daher gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Es handelt sich bei den von der Klägerin verwendeten Klauseln um allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß § 305 BGB. Die Klausel, welche die Klägerin im Vertrag „Joker 2000“ verwendet, ist nicht klar und verständlich und da sie nicht für den Kunden erkennbar festlegt, bei dem Eintritt welcher Bedingungen die Klägerin die Preise erhöhen kann. Vielmehr legt sie überhaupt keine Voraussetzungen oder Grenzen fest, welche für Preiserhöhungen gelten sollen. Für den Kunden ist daher vollkommen unklar, wann er eine Preiserhöhung der Klägerin in welcher Höhe zu erwarten hat.

Weiter kann die Klägerin die erhöhten Entgelte für Strom auch nicht deswegen fordern, da durch die Zahlung des Beklagten von 925,00 EUR am 29. Dezember 2009 konkludent die

erhöhten Preise vereinbart wurden. Zwar erfolgte diese Zahlung nach der Abrechnung, in welche die erhöhten Preise eingestellt worden waren. Eine Zahlung auf in der Abrechnung oder in einzelnen Schreiben angekündigte Preise stellt jedoch keine konkludente Willenserklärung des die Leistung eines Energieversorgungsunternehmens beziehenden dar, dass er diese Preise für vereinbart hält. In der Mitteilung der erhöhten Preise oder dem Einstellen der Preise in die Abrechnung liegt schon kein Angebot des Energieversorgungsunternehmens auf Abschluss eines Betrages über die erhöhten Bezugspreise. Der Kunde des Energieversorgungsunternehmens kann die Mitteilungen Preiserhöhungen lediglich als Ausübung eines einseitigen Preisanpassungsrechtes des Energieversorgungsunternehmens verstehen (BGH v. 14.03.2012 VIII ZR 113/11 Rdnr. 18).

Jedoch ist ein Energieversorgungsvertrag, welcher eine unwirksame Preisanpassungsklausel enthält, ergänzend auszulegen. Durch die nachträglich festgestellte Unwirksamkeit einer Preisanpassungsklausel ist eine planwidrige Regelungslücke in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Energieversorgungsvertrages entstanden. Die Parteien haben sich nämlich bei Vertragsschluss vorgestellt, dass die vereinbarte Preisanpassungsklausel wirksam ist. Die Parteien haben sich nicht vorgestellt, dass bei einem auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossenen Energieversorgungsvertrag eine Preisanpassung durch das Energieversorgungsunternehmen nicht möglich sein wird. Die so entstandene Regelungslücke ist dahingehend auszulegen, dass der Kunde des Energieversorgungsunternehmens diejenigen Preiserhöhungen nicht angreifen kann, welche in eine länger als drei Jahre zurückliegende Verbrauchsrechnung eingestellt worden sind. Der Kunde muss also nach Zugang einer Jahresrechnung, welche erhöhte Verbrauchspreise enthält, innerhalb von drei Jahren Widerspruch gegen die Preiserhöhung erheben (BGH v. 14.03.2012 VIII ZR 113/11 Rdnr. 25). Die letzte Preiserhöhung im Bereich Strom liegt der Abrechnung vom 26. Februar 2010 zugrunde. Der Beklagte könnte also die Unwirksamkeit dieser Preiserhöhung noch geltend machen. Dies bedeutet aber nicht, dass das Energieversorgungsunternehmen nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Zugang der Abrechnung klagen kann. So lange der Beklagte der Preiserhöhung nicht widerspricht, kann die Klägerin die erhöhten Entgelte fordern.

Im Bereich Gas ist eine Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel nicht ersichtlich. Zudem wurde der Gaspreis bereits am 01. Dezember 2008 erhöht. Selbst wenn die Gaspreiserhöhung aufgrund einer unwirksamen Klausel nicht zulässig gewesen wäre, dürfte der erhöhte Gaspreis bereits in der Abrechnung im Jahr 2009 eingestellt gewesen sein, ohne dass der Beklagte dieser widersprochen hat, so dass die eben erläuterte Dreijahresfrist mutmaßlich ohnehin abgelaufen wäre.

b)

Die Klägerin kann jedoch nicht den Ersatz von 15,00 EUR Mahnkosten, welche Inhalt der Rechnung vom 26. Februar 2010 sind, fordern. Zum Entstehen dieser Mahnkosten ist schlüssig nichts vorgetragen. Vielmehr sollen die Mahnkosten aus Mahnungen vom 15. März 2010 resultieren, während die Rechnung, in welche diese Mahnkosten eingestellt sind, erst vom 26. Februar 2010 ist. Es ist unklar, wieso der Beklagte für in der Zukunft liegende Mahnungen Geld bezahlen soll.

2.

Die Klägerin kann verlangen, dass die Gas- und Stromversorgung durch den Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers unterbrochen werden kann. Dabei kann dahinstehen, ob dem Vertrag wie es die Vertragsurkunde zu den Bestimmungen über den Sondervertrag Strom nahelegt, die AVBEltV bzw. AVBGasV mit dem damaligen Stand zugrunde liegen oder ob vertraglich vereinbart sein sollte, dass die Verordnung in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil sein sollten. Die AVBGasV, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anwendbar war, sah in § 33 Abs. 2 die Möglichkeit der Einstellung der Versorgung bei Nichterfüllen einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und einer Androhung von 2 Wochen vor der Sperrung vor. Ebenso sieht die AVBEltV in § 33 Abs. 2 eine Sperrung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung zwei Wochen nach Androhung der Sperrung vor. In der StromGVV ist in § 19 Abs. 2 eine solche Sperrung vier Wochen nach der Androhung zulässig. In der GasVV ebenfalls gemäß § 19 Abs. 2. Die Klägerin hat die Unterbrechung mit Schreiben vom 26. April 2010 (Anlage K 3) und 10. Mai 2010 (Anlage K 4) angedroht und damit vier Wochen vor der Sperrung. Die Rückstände des Beklagten stehen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Nichtzahlung, da ein Betrag von über 6.000,00 EUR rückständig ist.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 2 ZPO.